

Beschluss Nr. 406/2016
Schwyz, 18. Mai 2016 / ju

Beitritt zum geänderten Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen

Bericht und Vorlage an den Kantonsrat

1. Übersicht

1.1 Die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) verabschiedete am 15. November 2007 das Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen (Hooligan-Konkordat, SRSZ 520.230.1). Der Schwyzer Kantonsrat beschloss am 17. September 2008 den Beitritt zum Hooligan-Konkordat (SRSZ 520.230). Dies bedingte eine Neufassung von § 19a des Polizeigesetzes vom 22. März 2000 (PolG, SRSZ 520.110), welcher die Zuständigkeit der Kantonspolizei für die Anordnung der sicherheitspolizeilichen Präventivmassnahmen (Rayonverbot, Meldeauflage, Polizeigewahrsam nach Art. 4 ff. und für die Meldepflichten nach Art. 13 Abs. 3 des Hooligan-Konkordats sowie den Rechtsschutz regelt (vgl. KRB vom 17. März 2010 in GS 22-97). Das Hooligan-Konkordat ist am 1. Januar 2010 in Kraft getreten. Alle Kantone sind ihm beigetreten.

1.2 Die beschlossenen Hooliganmassnahmen vermochten in der Folge grundsätzlich zu greifen. Gleichwohl wurde vorab im Umfeld von Fussballspielen eine Zunahme von gewalttätigen Auseinandersetzungen festgestellt. Durch die Vermischung der Fanggemeinschaften mit gewaltbereiten Ultragruppierungen entstanden besondere Gewaltdynamiken, die sich bisweilen nicht mehr auf die Fussballstadien beschränkten, sondern auf den öffentlichen Raum und die Transportwege übergriffen. Am 2. Februar 2012 beschloss die KKJPD deshalb eine Verschärfung des Hooligan-Konkordats mit folgenden Massnahmen:

- Tötlichkeiten und die Hinderung einer Amtshandlung gelten ebenfalls als gewalttätiges Verhalten (Art. 2).
- Alle Fussballspiele (Axpo Super League) und Eishockeyspiele (National League) der obersten Spielklasse sowie (Cup-)Spiele, an denen Mannschaften dieser Ligen beteiligt sind, unterstehen einer Bewilligungspflicht und können mit Auflagen an die Veranstalter verknüpft werden (Art. 3a).
- Für polizeiliche Durchsuchungen bei der Zutrittskontrolle und die Delegation solcher Befugnisse an private Sicherheitsdienste besteht eine einheitliche Rechtsgrundlage (Art. 3b).
- Rayonverbote, für die bisher eine Maximaldauer von einem Jahr galt, können für bis zu drei Jahre erlassen werden und die ganze Schweiz umfassen (Art. 4).

- Bei schweren Sachbeschädigungen und bei Wiederholungstätern kann direkt und ohne Nachweis der Verletzung eines Rayonverbots eine Meldeauflage angeordnet werden (Art. 6).
- Das Stadionverbot kann auch aufgrund von Gewalttätigkeiten ausserhalb des Stadions ausgesprochen werden (Art. 10).

1.3 Mittlerweile sind 23 Kantone dem geänderten Hooligan-Konkordat beigetreten. Aktuelle Anzeichen einer gewissen Beruhigung der Gewalt werden auch auf die verschärften Hooliganmassnahmen zurückgeführt. Im Interesse einer einheitlichen Rechtsanwendung und einer einheitlichen Haltung der Kantone gegenüber Gewalt im Sport soll der Kanton Schwyz die verschärften Konkordatsbestimmungen ebenfalls übernehmen. Dies macht eine Anpassung von § 19a PolG erforderlich, die gleichzeitig beschlossen werden kann.

2. Ausgangslage

2.1 Entstehung und Inhalt des ursprünglichen Hooligan-Konkordats

Im Zusammenhang mit der Durchführung der Fussball-Europameisterschaft 2008 und der Eishockey-Weltmeisterschaft 2009 beschloss das Bundesparlament per 1. Januar 2007 mit einer Revision des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Wahrung der Inneren Sicherheit (BWIS, SR 120) neue Instrumente gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen. Dazu gehörten die Schaffung einer nationalen Datenbank für gewalttätige Fans (HOOGAN) sowie die Einführung von Massnahmen wie Rayonverbote, Ausreisebeschränkungen, Meldeauflagen und Polizeigewahrsam gegen gewalttätige Personen. Drei dieser Massnahmen (Rayonverbot, Meldeauflage und Polizeigewahrsam) wurden allerdings bis Ende 2009 befristet, weil sich die Kantone für präventive polizeiliche Massnahmen im Bereich der Inneren Sicherheit als zuständig erachteten. Um die befristeten BWIS-Bestimmungen in das kantonale Recht überführen zu können, einigten sich die Kantone auf eine Konkordatslösung. Am 15. November 2007 verabschiedete die KKJPD das Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen. Seit dem 1. September 2010 ist das Konkordat in allen 26 Kantonen in Kraft.

2.2 Seitherige Entwicklung

2.2.1 Die Entwicklungen der letzten Jahre in Bezug auf Gewaltereignisse, die im Zusammenhang mit dem Sport stehen, lassen sich aufgrund der Einträge im Informationssystem „HOOGAN“ nachvollziehen. In diesem vom Bundesamt für Polizei (fedpol) betriebenen System werden seit dem 1. August 2007 Daten über Personen aufgenommen, die sich anlässlich von Sportveranstaltungen gewalttätig verhalten haben und gegen die Massnahmen wie Stadionverbote, Rayonverbote, Meldeauflagen, Polizeigewahrsam oder Ausreisebeschränkungen verhängt wurden. Die aktuellsten Zahlen werden jeweils zweimal pro Jahr veröffentlicht.

Im HOOGAN waren per Ende Januar 2016 insgesamt 1585 Personen verzeichnet, wovon rund 70% einen Bezug zu Fussball und rund 30% zum Eishockey haben. Die erfassten Personen bleiben nach Ablauf der letzten Massnahme noch drei Jahre im System registriert, auch wenn sie sich seither wohlverhalten haben. Aussagekräftiger ist die Zahl der mit aktiven Massnahmen erfassten Personen. Zum Stichtag waren dies 785 Personen. Auf diese fallen insgesamt 1180 Massnahmen: 690 Einträge betrafen Stadionverbote, 481 Rayonverbote und neun Meldeauflagen.

Der Verlauf der HOOGAN-Einträge seit der Saison 2007/2008 zeigt, dass sich das Risikopotenzial im Fussball und im Eishockey zu Beginn des Jahres 2008 zu verringern schien. Offenbar führten damals die neuen BWIS-Massnahmen zu einer gewissen Zurückhaltung unter den gewaltbereiten Fans. Nach der EURO 2008 kam es aber wieder vermehrt zu gewalttätigen Ausschreitungen anlässlich von Meisterschaftsspielen im Fussball und Eishockey. In den Folgejahren hielt diese Entwicklung an.

2.2.2 In der Schweiz ist gemäss fedpol von 300 bis 400 Personen mit hoher Gewaltbereitschaft auszugehen, die gewalttätige Auseinandersetzungen gezielt provozieren und suchen. Weitere 1500 bis 2000 Personen können situationsbedingt zu Gewalt neigen. Diese so genannten Risikofans sind praktisch ausnahmslos männlich und zwischen 15 und 39 Jahre alt; zwei Drittel sind 19- bis 24-jährig. Fedpol führt eine jährliche Ereignisliste, in der gewalttätige Vorkommnisse aus den Spielberichten in Kurzform zusammengefasst werden (einsehbar unter <http://www.kkjpd.ch/de/themen/hooliganismus>). Sie gibt Aufschluss darüber, dass sich die Vorfälle im Umfeld der Fussballspiele, namentlich auch auf den Reisewegen der Fans, gehäuft haben. Diese Zunahme gilt sowohl in Bezug auf die Gewaltbereitschaft als auch die Zahl der Beteiligten.

2.2.3 Die Kosten für Polizeieinsätze anlässlich von Fussball- und Eishockeyspielen betragen pro Jahr konservativ geschätzt offenbar rund 25 Millionen Franken. Nicht einberechnet sind dabei die Kosten für die Vor- und Nachbereitung der Spiele (Fahndung, Ermittlung, Strafjustiz und Gerichte) oder für begangene Sachbeschädigungen an solchen Veranstaltungen. Gemäss einem Grundsatzurteil des Bundesgerichts (BGE 135 I 130) dürfen die Kantone die für Polizeieinsätze im Umfeld von Sportveranstaltungen entstehenden Kosten verrechnen. Das Bundesgericht schützte eine entsprechende Regelung aus dem Kanton Neuenburg. Dort müssen Sportclubs basierend auf einer kantonalen Verordnung 80% der Kosten für Sondereinsätze der Polizei übernehmen. Falls ein Verein selber Massnahmen gegen Ausschreitungen ergreift, kann die Kostenbeteiligung auf 60% reduziert werden. Kostenlos ist für die Vereine ein Grundaufgebot der Polizei mit 24 Polizeikräften.

2.3 Weitere Anstrengungen der KKJPD

2.3.1 Die KKJPD setzte aufgrund dieser Entwicklung ihre Anstrengungen zur Durchbrechung der Gewaltspirale im Umfeld des Fussballs und des Eishockeys fort. Sie versuchte zunächst, mit den zuständigen Sportverbänden und -ligen sowie den Fanorganisationen auf partnerschaftlicher Basis konsensfähige Lösungen zu finden. Auch wenn dieser Ansatz in Bezug auf einzelne Bereiche durchaus erfolgreich war, liess sich die Situation damit nicht nachhaltig verbessern.

Mit dem Ziel, die Gewalt im Umfeld von Fussball- und Eishockeyspielen nicht mehr länger als gesellschaftliche Tatsache hinzunehmen, verabschiedete die KKJPD im Herbst 2009 eine in Zusammenarbeit mit fedpol entwickelte Policy gegen Gewalt im Sport mit konkreten Empfehlungen zu folgenden Schwerpunktthemen:

- verstärkte Anstrengungen zur Identifizierung von Gewalttätern;
- Beschleunigung und Harmonisierung der Strafverfolgung;
- Erhöhung der Stadionsicherheit;
- organisierte und kontrollierte Anreise der Gästefans.

Die Policy verfolgt das Prinzip der geschlossenen Kette respektive der lückenlosen Zusammenarbeit. Dies bedeutet, dass alle involvierten Partner in eigener Verantwortung ihren Beitrag zur Lösung der Probleme in ihrem Aufgabenbereich leisten.

2.3.2 Zur Umsetzung der Policy verabschiedete die KKJPD am 9. April 2010 gemeinsam mit der Swiss Football League (SFL) und dem Schweizerischen Fussballverband (SFV) eine Mustervereinbarung, die für Behörden und Klubs der Axpo Super League künftig die Grundlage für die Zusammenarbeit im Bereich der Sicherheit bilden sollte. Eine fast analoge Mustervereinbarung wurde mit der National League auch für das Eishockey ausgehandelt, aber nie formell verabschiedet.

Die wesentlichsten Inhalte der Mustervereinbarung betreffen folgende Punkte:

- Der Klub und die Behörden erarbeiten vor jeder Saison gemeinsam ein Sicherheitskonzept.
- Der Klub muss über ein Konzept zur Prävention von Gewalt und Rassismus sowie zur Verhinderung der Verwendung pyrotechnischer Gegenstände verfügen.
- Der Identifikation von Straftätern wird höchste Priorität eingeräumt.

- Der Stadionbetreiber stellt den Behörden Arrestzellen und Räume für Einvernahmen zur Verfügung, damit Straftäter möglichst rasch entfernt und zur Rechenschaft gezogen werden können und die Fehlbaren von den Sportveranstaltungen ausgeschlossen bleiben.
- Es wird verbindlich definiert, welches personelle Aufgebot der Polizei zur unentgeltlichen Grundversorgung gehört und welche Polizeileistungen zu entschädigen sind. Ebenso wird festgelegt, welche personellen Mittel die Klubs im Bereich Sicherheit zur Verfügung stellen müssen. Die Beteiligung der Klubs an den Sicherheitskosten der Öffentlichen Hand soll von ihren eigenen Anstrengungen im Bereich der Sicherheit abhängig gemacht werden.

In der Folge haben die zuständigen Behörden mit verschiedenen Vereinen (u.a. FC Basel, FC Luzern, FC St. Gallen, FC Zürich, Grasshoppers Club Zürich, SC Rapperswil Jona, ZSC Lions) Vereinbarungen abgeschlossen oder städtische bzw. kantonale Reglemente erlassen, die auf der Mustervereinbarung basieren.

3. Handlungsbedarf

3.1 Mängel des bisherigen Hooligan-Konkordats

Angesichts der negativen Entwicklungen, insbesondere im Umfeld der Fussballspiele, musste es gelingen, auch jene Klubs in die Verantwortung einzubinden, welche die Policy von KKJPD und fedpol bisher nicht oder nur ungenügend umgesetzt hatten. Um dies zu erreichen, konnte angesichts der Dringlichkeit und Ernsthaftigkeit des Problems nicht länger auf Eigenverantwortung und Freiwilligkeit gesetzt werden. Das Mittel für die zuständigen Behörden, Einfluss auf die Sicherheitskonzepte und Stadionordnungen zu nehmen, bestand daher in der Einführung einer Bewilligungspflicht für Fussball- und Eishockeyspiele der obersten Ligen, die es ermöglicht, über Auflagen Einfluss auf jene Bereiche zu nehmen, welche bisher in der Verantwortung der Privaten lagen.

3.2 Revision des Hooligan-Konkordats

3.2.1 Vor diesem Hintergrund wurde eine Revision des Konkordats gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen mit den folgenden Regelungsthemen in die Wege geleitet:

- Einführung einer Bewilligungspflicht für Fussball- und Eishockeyspiele der obersten Ligen und bei Bedarf auch der unteren Ligen (die Bewilligungen können mit Auflagen versehen werden, die unter anderem die Stadionordnung, die Sicherheitsvorkehrungen der Klubs sowie die An- und Rückreise der Fans zum Gegenstand haben können).
- Identitätskontrolle von Fangruppen, welche es gleichzeitig erlaubt, Spielbesucher auf Stadionverbote, Rayonverbote oder andere Massnahmen hin zu überprüfen (die rechtlichen Grundlagen für die Weitergabe der Daten sind im BWIS vorhanden und die technische Machbarkeit ist sichergestellt).
- Einführung von Charterzügen sowie Einführung eines Kombitickets für Gästefans bei Risikospiele.
- Möglichkeit, Rayonverbote schweizweit zu verfügen.
- Senkung der Voraussetzungen für das Verfügen von Meldeauflagen (sie sollen bei Gewalt gegen Personen oder Sachen verfügt werden können, ohne dass zuvor die Verletzung eines Rayonverbots nachgewiesen werden muss).
- Schaffung einer Kompetenznorm für Angehörige privater Sicherheitsunternehmen, um Spielbesucher anlässlich der Zutrittskontrollen in den Stadien über den Kleidern auch im Intimbereich nach verbotenen Gegenständen absuchen zu dürfen.

3.2.2 Vom 14. Oktober 2011 bis 12. Januar 2012 führte die KKJPD eine breite Vernehmlassung zur Revision des Hooligan-Konkordats durch. Die Vorlage wurde von den Kantonen, Parteien, den zuständigen Bundesstellen, der Konferenz der kantonalen Polizeikommandanten der Schweiz (KKPKS), der Schweizerische Vereinigung städtischer Polizeichefs (SVSP), vom Ver-

band Schweizerischer Polizeibeamter (VSPB) und vom Verband Schweizerischer Sicherheitsdienstleistungs-Unternehmen (VSSU) sowie der SBB vollumfänglich unterstützt oder zumindest weitestgehend begrüsst.

Die Vorschläge betreffend Rayonverbot, Meldeauflage und Polizeihaft fanden auch beim Schweizerischen Fussballverband (SFV), der Swiss Football League (SFL), der Swiss Ice Hockey Federation (SIHF) und bei der National League (NL) grundsätzliche Zustimmung. Die Bewilligungspflicht sollte nach ihrer Auffassung jedoch differenzierter geregelt werden (u.a. generelle Bewilligung für die ganze Spielsaison, Beschränkung der Bewilligungspflicht auf Spiele mit einer erheblichen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit).

Die Gegner der Vorlage – insbesondere Fanorganisationen – beanstandeten meist unter dem Aspekt der Verhältnismässigkeit in erster Linie die Ausdehnung des Begriffs des gewalttätigen Verhaltens, die vorgesehenen Auflagen, die verdachtsunabhängigen Durchsuchungen der Besucher von Sportveranstaltungen an den Stadioneingängen sowie die Verschärfungen von Rayonverboten und Meldeauflagen.

3.2.3 Am 2. Februar 2012 verabschiedete die KKJPD die bereinigte Anpassung des Hooligan-Konkordats. Zur Umsetzung der Massnahmen des geänderten Hooligan-Konkordats erliess der Vorstand der KKJPD am 31. Januar 2014 Empfehlungen.

Inzwischen sind 23 Kantone dem revidierten Hooligan-Konkordat beigetreten. Basel-Stadt und Basel-Landschaft lehnten den Beitritt ab. Einzig im Kanton Schwyz ist der Beitritt noch offen. Seit dem Konkordatsbeitritt wurde im Kanton Schwyz erst eine Massnahme nach dem Hooligan-Konkordat angeordnet. In einem weiteren Fall konnte wegen des fehlenden Beitritts zum verschärften Konkordat eine Massnahme nicht ausgesprochen werden. Von anderen Kantonen wurden aber bislang gegen 30 Hooligans mit Wohnsitz im Kanton Schwyz Massnahmen nach dem Hooligan-Konkordat ergriffen. Bei 65% handelt es sich um Eishockey-, bei 35% um Fussball-Hooligans. Die Massnahmen wurden aber sowohl für Eishockey- als auch Fussballspiele angeordnet. Aktuell sind noch 23 Schwyzer Hooligans in der Hooligan-Datenbank registriert.

Im Kanton Schwyz sind keine Fussball- und Eishockeyklubs in der obersten Spielklasse aktiv. Es wäre deshalb jährlich höchstens mit zwei bis drei bewilligungspflichtigen Fussball- bzw. Eishockeyspielen mit Beteiligung von Mannschaften der Axpo Super League bzw. der National League zu rechnen. Im Interesse einer einheitlichen Haltung der Kantone gegenüber Gewalt im Sport und einer einheitlichen Rechtsanwendung soll dem verschärften Hooligan-Konkordat beigetreten werden, zumal der Kanton Schwyz bereits Mitglied im bisherigen Hooligan-Konkordat ist. Aufgrund der unterschiedlichen Rechtslage ergeben sich aktuell zudem Widersprüchlichkeiten und Vollzugsprobleme:

- So stellt sich die Frage, ob andere Konkordatskantone nach neuem Recht im Kanton Schwyz Rayonverbote verfügen dürfen und inwiefern diese kontrolliert und durchgesetzt werden können, da sie im Kanton Schwyz nicht vorgesehen sind. Die Kantonspolizei ist selber nach bisherigem Recht nur befugt, Rayonverbote auf dem eigenen Kantonsgebiet zu erlassen.
- Weil für die Anordnung und Durchsetzung einer Meldeauflage nach dem verschärften Hooligan-Konkordat der Wohnsitzkanton zuständig ist, kann die Kantonspolizei dem Ersuchen eines anderen Konkordatskantons, gegen einen dort gewalttätig gewordenen und hier wohnhaften Hooligan eine solche Meldeauflage zu verfügen, nicht entsprechen.
- Nachdem die Bewilligungspflicht für alle Spiele eines Klubs der obersten Spielkategorie gilt, wo sie auch ausgetragen werden, kann ein solches im Kanton Schwyz ausgetragenes Cup- oder Freundschaftsspiel von der zuständigen Bewilligungsbehörde eines anderen Konkordatskantons mit Auflagen verknüpft werden, während das gleiche Spiel für den schwyzerischen Klub bewilligungsfrei ist. Wiederum stellt sich die Frage nach der Kontrolle der Auflagen und der Koordination.

3.3 Bundesgerichtliche Rechtsprechung

Im Kanton Zürich wurde gegen die Referendumsabstimmung über das geänderte Hooligan-Konkordat eine Stimmrechtsbeschwerde erhoben. Die Beschwerdeführer kritisierten, dass mit den

in der Abstimmungszeitung verwendeten Fotos die freie Willensbildung der Stimmberechtigten beeinträchtigt worden sei. Das Bundesgericht verneinte dies indessen (Urteil 1C_570/2013). In den Kantonen Aargau und Luzern wurde der Beitrittsbeschluss zum geänderten Hooligan-Konkordat angefochten. Es wurde die Verletzung verschiedener Grundrechte gerügt. Das Bundesgericht kam zum Schluss, dass die meisten Bestimmungen des geänderten Hooligan-Konkordats mit den Grundrechten vereinbar sind. Hingegen verstösst das geänderte Konkordat in zwei Punkten gegen den Verhältnismässigkeitsgrundsatz. Es betrifft dies die einjährige Minimaldauer bei den Rayonverboten für bestimmte Sportanlässe und die zwingende Verdoppelung der Dauer einer Meldeaufgabe bei Verletzung der Massnahme ohne entschuld bare Gründe. Bei der Anwendung dieser Vorschriften könnte den konkreten Umständen des Einzelfalles nicht hinreichend Rechnung getragen werden. Deshalb hat das Bundesgericht die betreffenden Bestimmungen von Art. 4 Abs. 2 Satz 1 sowie Art. 7 Abs. 4 des geänderten Hooligan-Konkordats aufgehoben (Urteile 1C_176/2013 und 1C_684/2013).

Die KKJPD hat das bundesgerichtliche Verdikt in einer bereinigten Konkordatsfassung vom 10. Januar 2014 berücksichtigt. Diese Fassung bildet Gegenstand der vorliegenden Beitrittsvorlage und der nachfolgenden Erläuterungen zu den einzelnen Konkordatsanpassungen.

4. Die Anpassungen des Konkordats im Einzelnen

Art. 2 Abs. 1, Einleitungssatz

Die bisherige Formulierung definiert das gewalttätige Verhalten, welches zu Massnahmen nach dem Konkordat führen soll, wie folgt: „Gewalttätiges Verhalten und Gewalttätigkeiten liegen namentlich vor, wenn eine Person folgende Straftaten begangen oder dazu angestiftet hat: ...“ In der angepassten Bestimmung wird nun präzisiert, dass als gewalttätiges Verhalten auch Straftaten zählen, die im Vorfeld oder im Nachgang zu einer Sportveranstaltung begangen werden, sofern die Tat einen Zusammenhang mit der Anhängerschaft der betreffenden Person aufweist. Die zeitliche und thematische Nähe zur Sportveranstaltung soll auch dann noch als gegeben erachtet werden, wenn Fangruppen beispielsweise nach der Rückreise von einem Spiel Personen angreifen oder Sachbeschädigungen begehen.

Art. 2 Abs. 1 Bst. a, f bis j (neu)

Die nicht abschliessende Aufzählung der als Gewalt an Sportveranstaltungen geltenden Straftatbestände wurde wie folgt präzisiert:

- In Bst. a wurden die strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben, die zu Massnahmen nach dem Konkordat führen, mit dem Tatbestand der Tötlichkeit nach Art. 126 Abs. 1 StGB ergänzt. Wenn die Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen wirksam bekämpft und in den Stadien sowie in deren Umfeld eine friedliche Stimmung erreicht werden soll, gilt es auch Personen fernzuhalten, die Tötlichkeiten begehen. Dies drängt sich auch aufgrund der neueren Rechtsprechung des Bundesgerichts auf. Es subsumiert neben Ohrfeigen, Fusstritten und Faustschlägen auch Handlungen, die zu Schrammen, Schürfungen, Quetschungen oder Hämatomen führen, unter die Tötlichkeiten. Somit fallen neu Tatbestände darunter, die früher als einfache Körperverletzung galten. Damit ist die heutige Schwelle mit der einfachen Körperverletzung als leichtestem der erfassten Delikte zu hoch angesetzt.
- In Bst. f wurde der Tatbestand der Gefährdung durch Sprengstoffe und giftige Gase in verbrecherischer Absicht nach Art. 224 StGB in die Definition des gewalttätigen Verhaltens aufgenommen, weil er auch in Art. 9 des Konkordats enthalten ist, der regelt, welche Delikte als schwerwiegende Gewalttätigkeiten gelten und einen Polizeigewahrsam rechtfertigen können. Damit wurde ein gesetzgeberisches Versehen in der bisherigen Fassung des Konkordats korrigiert. Die bisherigen Bst. f, g und h wurden inhaltlich unverändert zu Bst. g, h und i.
- Mit einem neuen Bst. j wurde der Tatbestand der Hinderung einer Amtshandlung erfasst. Wer beispielsweise als Teil einer Fangruppe mit einer Blockade verhindert, dass Polizeibeamte eine Festnahme vornehmen können, soll ebenfalls den Massnahmen nach dem Konkordat unterwor-

fen werden. In diesem Zusammenhang gilt es klarzustellen, dass die Angehörigen privater Sicherheitsunternehmen nicht als Amtspersonen gelten.

Art. 2 Abs. 2

Diese Bestimmung hat zwar keine Änderungen gegenüber der bisherigen Fassung erfahren. Mit Blick auf die Rechtsanwendung ist aber festzuhalten, dass auch Rauchpetarden zu den pyrotechnischen Gegenständen im Sinne dieses Absatzes zählen.

Vorbemerkungen zur Einführung der Bewilligungspflicht für Fussball- und Eishockeyspiele der obersten Spielkategorien

Die nachfolgenden Ausführungen sind im Wesentlichen dem Bericht der KKJPD vom 2. Februar 2012 zur Änderung des Hooligan-Konkordats entnommen. Da sich im Kanton Schwyz in absehbarer Zeit voraussichtlich kein Sportklub in der obersten Spielklasse etablieren wird, werden die beschriebenen Massnahmen kaum in umfassender Weise, sondern nur punktuell für einzelne bewilligungspflichtige Spiele zur Anwendung gelangen. Informationshalber werden sie vorliegend gleichwohl detailliert wiedergegeben.

Art. 3a Abs. 1

Die Einführung einer Bewilligungspflicht erwies sich aus Sicht der KKJPD als notwendig, damit die Behörden über das Instrument von Auflagen auf jene Bereiche Einfluss nehmen können, die im Zuständigkeitsbereich der privaten Veranstalter liegen.

Die Bewilligungspflicht gilt für alle Spiele mit Beteiligung der Klubs, welche der obersten Spielklasse im Fussball (Super League) oder im Eishockey (National League) angehören. Die Spiele der obersten Klassen der Junioren, Senioren oder Veteranen sowie sämtliche Frauen-Ligen sind grundsätzlich ausgenommen.

Die Bewilligungspflicht umfasst alle Spiele der jeweiligen Klubs, unabhängig davon, wo sie ausgetragen werden und ob es sich um Meisterschaftsspiele, Cupspiele, Turnierspiele, Freundschaftsspiele oder internationale Spiele handelt. Es ist aber beispielsweise bei Freundschaftsspielen, wenn im Vorfeld keine Gefährdung zu erkennen ist, möglich, eine Bewilligung ohne Auflagen zu erteilen.

Da Sicherheitsprobleme vereinzelt auch im Umfeld anderer Sportarten auftreten können, sieht die Bestimmung vor, dass auch die Spiele von Fussball- und Eishockeyklubs der unteren Ligen oder der Klubs anderer Sportarten von den zuständigen Behörden bei einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit bewilligungspflichtig erklärt werden können. Dies ist vor allem dann sinnvoll, wenn bereits wiederholt Sicherheitsprobleme aufgetreten sind. Die Behörden können das Mittel der Bewilligungspflicht dabei auch situativ anwenden und beispielsweise nur jene Spiele eines Klubs als bewilligungspflichtig erklären, die sie aufgrund der Konstellation bezüglich Anhängerschaft oder sportlicher Brisanz als problematisch einstufen.

Ziel der Bewilligungspflicht ist es nicht, den normalen Spielbetrieb zu gefährden und die Austragung problematischer Spiele zu verbieten. Es geht vielmehr darum, den Behörden ein adäquates Mittel in die Hand zu geben, um die Bewilligung für die Durchführung eines Spiels davon abhängig zu machen, dass der Klub, der als privater Ausrichter wie jeder Veranstalter eines Konzerts, einer Messe oder einer Tagung in erster Linie selbst für die Sicherheit seiner Anlässe verantwortlich ist, das Zumutbare unternimmt, um die Sicherheit zu gewährleisten oder die Polizeiarbeit mittels verhältnismässiger organisatorischer Massnahmen zu erleichtern.

Die Handhabung der Bewilligungspflicht hat so zu erfolgen, dass sie verhältnismässig und für die Veranstalter berechenbar ist. Die mit einer Bewilligung verknüpften Auflagen sind so zu wählen, dass sie ausschliesslich der Verhinderung gewalttätigen Verhaltens dienen und dem Bewilligungsnehmer eine vernünftige Zeit für die Umsetzung zur Verfügung steht.

Die Koordinationsgruppe Gewalt im Umfeld des Sports (GiUS), der Mitglieder von Behörden, Sportverbänden und Fanarbeit angehören, erarbeitete zuhanden der KKJPD für Spiele mit geringem, mittlerem oder hohem Risiko je eine Musterbewilligung mit entsprechenden Auflagen. Zudem wurden Empfehlungen dazu formuliert, wie auf besondere Vorfälle wie die Stürmung eines Stadion-Sektors, unerlaubte Fanmärsche, Vorfälle mit pyrotechnischen Gegenständen usw. rea-

giert werden soll. Die Auflagen sollen so gewählt werden, dass sie gewaltfreien Fanggruppierungen sowie Besuchern die grösstmöglichen Freiheiten belassen, dass aber wirksame Massnahmen getroffen werden können, wenn die Sicherheit gefährdet ist. Insbesondere gegenüber Fanggruppen, die wiederholt gewalttätig wurden, sollen verschärfte Auflagen angeordnet werden.

Um den administrativen Aufwand gering zu halten, ist es auch denkbar, jeweils für einige Spiele im Voraus, für eine halbe oder gar für eine ganze Saison festzulegen, bei welchen Spielen welche Auflagen einzuhalten sind. Wichtig ist dabei aber, dass die Behörde sich das Recht vorbehält, bei Bedarf auf eine veränderte Gefährdungslage oder auf besondere Ereignisse zu reagieren.

Wer Bewilligungsbehörde ist, wird aus Gründen der Organisationsautonomie den einzelnen Kantonen überlassen. Sie bestimmen nach Art. 13 die zuständigen Behörden für alle Vollzugsaufgaben nach diesem Konkordat. Wer formal Bewilligungsnehmer ist, ist nach den lokalen Verhältnissen mit der Bewilligungsbehörde festzulegen.

Den Kantonen steht es frei, für die Erteilung von Bewilligungen nach diesem Konkordat Gebühren zu erheben. Diese richten sich nach ihrem eigenen Recht.

Art. 3a Abs. 2

Die Bewilligung kann mit Auflagen verbunden werden. Die Aufzählung ist beispielhaft und nicht abschliessend:

– Bauliche Massnahmen

Die Behörden können bestimmen, dass ein bestimmtes Stadion ausschliesslich mit Sitzplätzen ausgerüstet wird, wenn es in Stehplatzsektoren wiederholt zu Sicherheitsproblemen kommt. Den Besuchern kann eine Sitzplatzpflicht auferlegt werden. Die Stadionsicherheit kann entscheidend verbessert werden, wenn der Stadionbetreiber die Tickets für die Sitzplätze nur an Personen verkauft, die sich identifizieren.

Vor den Stadioneingängen, insbesondere vor den Sektoren, die für die Heim- und Gästekurven bestimmt sind, kann die Installation von so genannten Wellenbrechern vorgeschrieben werden. Es handelt sich dabei um massive Metallbögen, die im Boden eingelassen werden und dafür sorgen, dass die Besucher in einer Schlangenlinie zur Zutrittskontrolle gelangen. Damit kann verhindert werden, dass Fanggruppen absichtlich erst kurz vor dem Anpfiff Einlass begehren und dabei absichtlich ein Gedränge verursachen, das die vor ihnen wartenden Personen gefährdet. Mittels Wellenbrechern, mannshohen Gittern und andern geeigneten Massnahmen beim Einlass können systematische Zutrittskontrollen durchgeführt werden.

– Technische Massnahmen

Um Gewalttäter, Personen mit Stadionverboten oder andere Personen zu identifizieren und zu ahnden, die gegen die Stadionordnung verstossen, sind hoch auflösende Videokameras notwendig. Die Bewilligungsauflagen geben den Behörden die Möglichkeit, hier auf die Stadion-ausrüstung Einfluss zu nehmen und dort, wo ungenügende Installationen bestehen, innert einer angemessenen Frist eine Nachrüstung zu verlangen.

– Einsatz personeller oder anderer Mittel durch den Veranstalter

Die Behörden können den Veranstaltern die Auflage machen, dass die Stadionordnung von ihnen vor der Veranstaltung zu genehmigen ist. In der Stadionordnung können beispielsweise Auflagen oder Verbote für die Verwendung von Megaphonen, Transparenten, Fahnen oder Fan-Choreografien erlassen werden. Megaphone können verboten werden, wenn damit die Stimmung auf eine Weise angeheizt wird, die zu Aggression oder Hass führt. Die Behörden können vom Veranstalter mittels Auflagen weiter verlangen, dass für die Spiele ein Sicherheitskonzept zur Genehmigung vorgelegt wird und dass die Sicherheitsvorkehrungen mit Audits überprüft werden können. Die Behörden können dem Veranstalter insbesondere vorschreiben, wie viele Stewards und private Ordnungsdienstkräfte er für ein bestimmtes Spiel in welchen Bereichen einzusetzen hat. Auch die Zahl der Sicherheitsbegleiter der Gastmannschaft kann mittels Auflagen festgelegt werden. Es ist in der Folge Sache des Veranstalters, im Kontakt mit dem Gastklub dafür zu sorgen, dass die Auflage erfüllt wird. Auch wenn die Sicherheit in den Stadien Sache der privaten Ausrichter ist, sind Stadien rechtlich als halböffentliche Räume zu

qualifizieren. Die Behörden sollen deshalb mittels Auflagen dafür sorgen, dass die Sicherheit in den Stadien gewährleistet ist. Stehen dafür nicht genügend personelle Mittel zur Verfügung, kann die Zahl der Besucher entsprechend eingeschränkt werden. Nur wenn die privaten Sicherheitskräfte überfordert sind oder wenn es aus ermittlungstechnischen Gründen notwendig erscheint, greift die Polizei in den Stadien selbst ein. An diesem Grundsatz soll mit Blick auf die polizeilichen Ressourcen festgehalten werden. Die Polizei bestimmt die Ausnahmen. Eine solche kann dann angezeigt sein, wenn es in einem bestimmten Stadionsektor zu Ausschreitungen oder massiven Verstössen gegen die Stadionordnung kommt. Die Polizei kann vom Veranstalter in dieser Situation verlangen, dass er die Personen im entsprechenden Sektor zurückbehält, damit sie identifiziert und sanktioniert werden können. Denkbar ist auch, dass die Behörden ausnahmsweise mittels Auflagen Einfluss auf die Anspielzeiten nehmen, wenn sich sonst durch die Überschneidung oder die kurze Abfolge von Veranstaltungen lokal hohe Risiken ergeben. Die Behörden werden dabei Rücksicht auf die bestehenden vertraglichen Verpflichtungen der Klubs nehmen (beispielsweise mit dem Fernsehen). Auf der anderen Seite gilt es sicherzustellen, dass den Behörden hier mehr Einfluss eingeräumt wird als bisher. Weitere Auflagen können die Ressourcen betreffen, welche die Klubs – idealerweise in Zusammenarbeit mit der Polizei – für die Nachbearbeitung von Videoaufnahmen einsetzen, um fehlbare Besucher zu identifizieren.

– *Regeln für den Verkauf der Eintrittskarten*

Über die Regeln für den Verkauf von Eintrittskarten können Sicherheitsfragen erheblich beeinflusst werden. Mittels behördlicher Auflagen kann verhindert werden, dass Fangruppen im Stadion aufeinander treffen oder dass die den Gästefans zugeteilten Sektoren von den Anfahrts- oder Anmarschwegen her unter Sicherheitsaspekten ungünstig gelegen sind.

Als Sanktion gegen gewalttätige Fangruppen können die Behörden für kommende Spiele verfügen, dass für einen bestimmten Sektor (beispielsweise für den Gästesektor) keine Karten zum Verkauf gelangen. Zudem ist die Einflussnahme auf den Ticketverkauf Voraussetzung für die Einführung des Kombitickets.

– *Verkauf alkoholischer Getränke*

Weil Alkohol enthemmend wirkt und viele Gewalttaten unter Alkoholeinfluss begangen werden, können die Behörden festlegen, ob im Umfeld und während eines Spiels normal Alkohol ausgeschenkt werden darf oder ob diesbezüglich – allenfalls nach Sektoren unterschiedliche – Einschränkungen gelten.

– *Abwicklung der Zutrittskontrollen*

Weitere Auflagen können die Art der Kontrollen bei den Stadioneingängen betreffen. Es gilt unter anderem zu verhindern, dass Waffen und pyrotechnische Gegenstände ins Stadion gelangen. Sinnvoll ist auch, dass allen offensichtlich alkoholisierten Personen der Zutritt ins Stadion verweigert wird. Die Behörden können entsprechende Anweisungen erteilen.

– *Anreise und Rückreise der Anhänger der Gästemannschaft und Voraussetzungen für den Einlass ins Stadion*

Immer häufiger finden Tötlichkeiten und Sachbeschädigungen auch auf den Reise- und Anmarschwegen der Gästefans statt. Und wiederholt kommt es vor, dass sich grössere Fangruppen weigern, Extrazüge an den von den Transportunternehmen und der Polizei bezeichneten Haltestellen zu verlassen und auf den vorgegebenen Routen zum Stadion zu gelangen. Da die Fangruppen mehrere hundert Personen umfassen können, ist die Polizei mit der Tatsache konfrontiert, dass sich die behördlichen Anordnungen nur mit einem polizeilichen Grossaufgebot und massiver Gewaltanwendung durchsetzen lassen würden.

Es kann aber auf die Dauer nicht angehen, dass Fangruppen bestimmen, wo und wann sie Fanmärsche durchführen, obwohl diese eine Bedrohung für die öffentliche Sicherheit, eine Störung des öffentlichen wie des privaten Verkehrs sowie eine massive Mehrbelastung für die Polizei darstellen. Dies auch deshalb, weil sich feindliche Fanggruppierungen regelmässig während solcher Fanmärsche anzugreifen versuchen. Die Polizei muss deshalb jeweils mit hohem personellen Einsatz in den Bahnhöfen, auf den so genannten Fanwalks und im Umfeld der

Stadien versuchen, die Fanggruppierungen voneinander fernzuhalten. Dem Polizeiaufwand kann mit dem Einsatz so genannter Kombitickets entgegengewirkt werden. Bei Risikospiele gelangen nur jene Fans in den Gästesektor, die mit dem von den Behörden bestimmten und von den Klubs bestellten und betreuten Transportmittel anreisen. Dabei wird das Transportmittel so gewählt, dass es möglichst in einen absperrbaren Bereich vor dem Gästesektor des Stadions oder zumindest in die unmittelbare Nähe des Stadions führt, sodass die Fantrennung mit mobilen Zäunen und einem Minimum an Polizeikräften durchgesetzt werden kann. Idealerweise gestaltet sich der Ablauf eines Spiels mit Kombiticket so, dass die Gästefans beim Besteigen des Transports von Angehörigen ihres eigenen Klubs auf ihre Identität und allfällige HOOGAN-Massnahmen überprüft werden. Gleichzeitig wird mit einer Durchsuchung der Effekten und mit Abtasten sichergestellt, dass keine alkoholischen Getränke, keine Waffen und keine pyrotechnischen Gegenstände in die Busse oder Züge gelangen. Für Gästefans, die nicht in der Nähe des Abfahrtsorts der Charterzüge oder Busse wohnen, können weitere Zusteigeorte vorgesehen werden. Während der Zugs- oder Busfahrt sind Sicherheitsbegleiter des eigenen Klubs anwesend. Nach der Ankunft des Transports im abgesperrten Bereich vor dem Stadion gelangen die Fans unter Überwachung der Sicherheitsbegleiter auf ihre Plätze. Nach dem Spiel wird der ganze Transport in umgekehrter Reihenfolge wieder abgewickelt. Mit dieser Massnahme lassen sich jedes Wochenende hunderte von Polizeikräften einsparen, die andernfalls damit beschäftigt wären, Fanggruppen zu trennen. Die Polizei kann sich so auf die Kontrolle der Heimfans und die Überwachung des Besteigens und Aussteigens der Gästefans aus den Charterzügen oder -bussen beschränken.

Gästefans bleibt es auch bei Anwendung des Kombitickets unbenommen, individuell anzureisen. Sie können sich aber in diesem Fall nicht im Gästesektor aufhalten, sondern nur Tickets für die übrigen Stadionsektoren erwerben. Damit diese Möglichkeit von Fanggruppierungen nicht dazu benützt wird, um das Kombiticket zu umgehen, kann es den Veranstaltern zur Auflage für den Ticketverkauf gemacht werden, zu verhindern, dass sich Fanggruppen in andern Stadionsektoren sammeln können.

Art. 3a Abs. 3

Für eine nachhaltige Verbesserung der Sicherheit im Umfeld von Sportveranstaltungen ist es von zentraler Bedeutung, dass Gewalttäter von den Stadien und vom Umfeld von Fanggruppen ferngehalten werden können. Dazu dienen in erster Linie Stadionverbote, Rayonverbote und Meldeauflagen. Da aktuell rund 1500 Personen mit solchen Massnahmen belegt sind, ist es nicht möglich, diese Massnahmen allein mit visuellen Kontrollen durch die Szenenkenner der Polizei oder die Stewards eines Klubs durchzusetzen.

Die Behörde kann deshalb anordnen, dass beim Besteigen von Fantransporten und beim Zutritt zu den Stadien anhand von Identitätsausweisen überprüft wird, ob Personen ins Stadion zu gelangen versuchen, die mit einem Stadion- oder Rayonverbot belegt sind. Die technischen Voraussetzungen, um den Namen auf einem Identitätsausweis mittels elektronischen Lesegeräten mit den Einträgen in der Hooligan-Datenbank abzugleichen, bestehen. Dabei werden die Daten der Identitätsausweise nicht gespeichert, sodass sich aus datenschutzrechtlicher Sicht keine Probleme ergeben. Als Identitätsausweise im Sinne dieser Bestimmung gelten die Schweizer Identitätskarte, der Schweizer Pass, der Schweizer Führerausweis, durch Schweizer Behörden ausgestellte Ausländerausweise und weitere amtliche Ausweisdokumente mit maschinenlesbaren Zonen. Die zugelassenen Ausweise können durch die Bewilligungsbehörden aufgrund der jeweils vorhandenen technologischen Möglichkeiten definiert werden.

Die Kontrollen können im Auftrag der Polizei durch Angehörige privater Sicherheitsunternehmen durchgeführt werden, die im Auftrag der Klubs tätig sind. Ihnen dürfen die jeweils aktuellen Daten aus der Hooligan-Datenbank im Vorfeld eines Spiels übermittelt werden. Die Daten werden nach dem Spiel wieder gelöscht.

Die Kontrollen können je nach Bedarf situativ für einzelne Fantransporte, für einzelne Stadioneingänge oder für alle Zugänge zu einem Stadion angeordnet werden.

Art. 3a Abs. 4

Die Nichterfüllung von Auflagen führt dazu, dass die Bewilligung keine Gültigkeit erlangt. Die Behörden haben die Veranstalter in der Verfügung auf diese Tatsache hinzuweisen. Wird die Veranstaltung trotzdem durchgeführt, kann sie polizeilich abgebrochen werden.

Wenn Auflagen im Zusammenhang mit einer bereits erteilten Bewilligung verletzt werden, können sie die Bewilligung entziehen, sie für künftige Spiele verweigern oder eine künftige Bewilligung mit zusätzlichen Auflagen versehen. Diese Aufzählung ist nicht abschliessend.

Wenn beispielsweise bereits im Vorfeld eines Spiels ersichtlich ist, dass der Veranstalter die Auflagen nicht oder nur teilweise erfüllen wird, wird es in vielen Fällen unter dem Aspekt der Verhältnismässigkeit sinnvoll sein, nicht gleich die Bewilligung zu entziehen, sondern mit zusätzlichen Auflagen zu reagieren. Wenn für einen bestimmten Sektor des Stadions eine Sitzplatzpflicht angeordnet wird, der Veranstalter es aber unterlässt, den Sektor mit Sitzen auszurüsten, könnte beispielsweise die Besucherzahl beschränkt oder die Auflage gemacht werden, dass der Sektor während des Spiels geschlossen bleibt.

Zudem kann vom Veranstalter Kostenersatz verlangt werden, wenn ein Schaden auf das Nichterfüllen von Auflagen zurückzuführen ist.

Art. 3b (neu)

Durchsuchungen von Besuchern sind notwendig, um zu verhindern, dass Waffen oder pyrotechnische Gegenstände in die Stadien geschmuggelt werden. Mit der neuen Bestimmung wird im Interesse einer einheitlichen Handhabung in den Schweizer Stadien sowohl die Rechtsgrundlage für die Durchsuchung von Personen durch die Polizei als auch für die Delegation dieser Aufgabe an Angehörige privater Sicherheitsunternehmen geschaffen werden.

Die Zugangskontrollen werden weitestgehend durch privates Sicherheitspersonal vorgenommen. Sie sind gestützt auf das Hausrecht und die Stadionordnung befugt, Ticket- und Effektenkontrollen vorzunehmen, Personen visuell zu kontrollieren und sie ausserhalb des Intimbereichs abzutasten. Oberflächlich über den Kleidern ist auch ein nicht gezieltes Abtasten im Intimbereich, analog dem so genannten Frisking an den Flughäfen, statthaft. Da Waffen und pyrotechnische Gegenstände häufig im Intimbereich versteckt werden, können die Behörde das private Sicherheitspersonal ermächtigen, Besucher – durch Personen gleichen Geschlechts – über den Kleidern auch im Intimbereich abzutasten. Es ist Besuchern im Interesse der Sicherheit zuzumuten, solche Kontrollen auf sich zu nehmen, sofern dies auf den Eintrittskarten entsprechend angekündigt wird und den Personen die Möglichkeit gegeben wird, sich der Kontrolle zu entziehen, indem sie auf den Spielbesuch verzichten.

Weiter gehende Durchsuchungen dürfen jedoch nur erfolgen, wenn sich aus dem Verhalten von Besuchern oder dem Abtasten durch private Sicherheitsagenten ein konkreter Verdacht ergibt. In solchen Fällen sind die Durchsuchungen den Angehörigen der Polizei vorbehalten, können aber auch unter den Kleidern erfolgen und den Intimbereich umfassen. Sie müssen in nicht einsehbaren Räumen durchgeführt werden. Für eigentliche Durchsuchungen des Intimbereichs, d.h. nähere Untersuchungen von Körperöffnungen, muss medizinisches Personal beigezogen werden.

Art. 4 Abs. 1

Im letzten Satz von Abs. 1 wurde berücksichtigt, dass teilweise städtische Behörden für die Anordnung der Rayonverbote zuständig sind. Es wird deshalb nur noch von der zuständigen Behörde statt von der zuständigen kantonalen Behörde gesprochen.

Art. 4 Abs. 2 und 3

Stadionverbote werden von den Klubs und Verbänden für bis zu drei Jahre verhängt. Die Dauer des Rayonverbots wurde jenem der Stadionverbote angeglichen und kann nun ebenfalls für bis zu drei Jahre verfügt werden. Damit wird eine höhere präventive Wirkung erzielt und dem Kaskadensystem der Hooligan-Massnahmen Rechnung getragen. Denn es war stossend, dass das mildeste Mittel des Stadionverbots für ein bis drei Jahre verhängt werden konnte, während die nächstschwerere Sanktion des Rayonverbots nur für eine Höchstdauer von einem Jahr ausgesprochen werden durfte.

Mit Urteil 1C_176/2013 hat das Bundesgericht die in der Konkordatsfassung vom 2. Februar 2012 vorgesehene Mindestdauer des Rayonverbots von einem Jahr aufgehoben. Das Bundesgericht argumentierte, dass nicht in jedem Fall eine Mindestdauer von einem Jahr erforderlich sei, um die mit dem Rayonverbot angestrebte präventive Wirkung zu erzielen. Vielmehr müsse die Massnahme im Sinne des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes in jedem Einzelfall auf das Notwendige und Zumutbare beschränkt werden. Auch handle es sich beim verwaltungsrechtlichen Rayonverbot um eine eigenständige staatliche und grundrechtseinschränkende Massnahme, deren Dauer nicht zwingend an jene des der Vertragsfreiheit unterstehenden, privatrechtlichen Stadionverbotes angeglichen werden müsse.

Die Handhabung des Rayonverbots erwies sich auch insofern als unbefriedigend, als jede kantonale Behörde das Verbot jeweils nur für die eigenen Rayons aussprechen konnte. Soll ein Rayonverbot eine Person von den Spielen seines Klubs in der ganzen Schweiz fernhalten, musste jeder Kanton, in dem ein Spiel stattfand, ebenfalls eine Verfügung erlassen. Mit der neuen Regelung wird der Verwaltungsaufwand reduziert, indem mit einer einzigen Verfügung ein Rayonverbot für alle Rayons in der Schweiz verhängt werden kann, das zeitlich und örtlich nur im Kontext des jeweiligen Spiels für das Rayon am Stammort des Klubs sowie am Austragungsort gilt.

Dass eine Person der Anhängerschaft eines bestimmten Klubs zugerechnet werden kann, darf vermutet werden, wenn sie sich bei der Gewalttat im Rahmen einer Fangruppierung bewegt hat (beispielsweise in einem Fanmarsch, -zug oder -block) oder wenn sie aufgrund von Fanutensilien, Mitglieederkarten, Saisonkarten usw. als Anhänger eines bestimmten Klubs erkennbar ist. Es ist auch denkbar, dass dieselbe Person mehreren Fangruppierungen zuzurechnen ist (z.B. einem Fussball- und einem Eishockeyklub) und dass ihr alle Rayons im Zusammenhang mit mehreren Klubs untersagt werden.

Das Rayonverbot kann durch die zuständige Behörde jenes Kantons erlassen werden, in welchem die Gewalttätigkeit erfolgt ist, in welchem die betroffene Person wohnt oder in welchem sich der Sitz des Vereins befindet, zu dessen Umfeld die betreffende Person zählt. Neu kann auch fedpol ein Stadion- und Rayonverbot oder eine Meldeauflage beantragen.

Als letztes Mittel zur Durchsetzung von Meldeauflagen kann ein Polizeigewahrsam nach Art. 8 verfügt werden.

Art. 4 Abs. 4

Der letzte Satz des bisherigen Abs. 3 wurde zum neuen Abs. 4. Ergänzt wurde, dass neben der Zentralstelle Hooliganismus auch fedpol beim zuständigen Kanton ein Rayonverbot beantragen kann.

Art. 5 Abs. 1

Rayonverbote umfassen relativ grosse und unüberschaubare Gebiete, die auch Bahnhöfe und Innenstädte mit einer Vielzahl von Restaurants einschliessen. Weil es nicht praktikabel ist, einer Person mit Rayonverbot zusammen mit der Verfügung Pläne für alle Rayons in der Schweiz auszuhändigen, wird für die ganze Schweiz eine Internetseite eingerichtet, auf der sich die Betroffenen über den Umfang des jeweils untersagten Rayons informieren können. Die Homepage ist in der Verfügung anzugeben und den Betroffenen bei einer bezeichneten Behörde Gelegenheit zu geben, die Einträge einzusehen, wenn sie nicht selbst über die Möglichkeit des Internetzugriffs verfügen.

Art. 5 Abs. 2

Diese Bestimmung wurde an den geänderten Art. 4 Abs. 3 bzw. Abs. 4 angepasst.

Art. 6 Abs. 1

Weil die Durchsetzung der Rayonverbote schwierig ist, lassen sich gewalttätige Personen mitunter nicht allein mit einer solchen Massnahme von Sportanlässen fernhalten. Wirksamer ist in solchen Fällen das Instrument der Meldeauflage, mit der eine Person verpflichtet werden kann, sich zur Zeit eines Spiels bei der zuständigen Stelle zu melden. Allerdings gelangt die Meldeauflage bisher kaum zur Anwendung, weil die Voraussetzungen im ursprünglichen Art. 6 des Konkordats

sehr restriktiv formuliert waren. Nach neuem Recht kann die Meldeauflage bis zu einer Dauer von drei Jahren angeordnet werden. Dabei sind folgende Konstellationen zu unterscheiden:

- Bei Sachbeschädigungen nach Art. 144 Abs. 1 StGB, die ein Antragsdelikt darstellen und beim Mitführen oder Verwenden von Waffen, Sprengmitteln, Schiesspulver oder pyrotechnischen Gegenständen im Sinne von Art. 2 Abs. 2 des Konkordats, die aufgrund einer sorgfältigen Verwendung nicht mit einer erhöhten Gefährdung oder einer Schädigung von Personen verbunden sind (z.B. das blosses Abbrennen einer Handlichtfackel), wird ein Rayonverbot verfügt. Dasselbe gilt bei Tötlichkeiten im Sinne von Art. 126 Abs. 1 StGB.
- Demgegenüber führen Gewalttätigkeiten gegen Personen im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Bst. a und c – i des Konkordats (mit Ausnahme von Tötlichkeiten) oder das Verwenden von Waffen, Sprengstoff, Schiesspulver oder pyrotechnischen Gegenständen mit der Absicht oder unter Inkaufnahme einer Gefährdung Dritter (z.B. das Werfen pyrotechnischer Gegenstände) zu einer Meldeauflage. Dasselbe gilt für Wiederholungstäter (Bst. d) sowie bei einer qualifizierten Sachbeschädigung nach Art. 144 Abs. 2 und 3 StGB, die im Rahmen einer öffentlichen Zusammenrottung begangen wird und/oder einen grossen Schaden zur Folge hat.

Art. 6 Abs. 2

In der Praxis führte der Begriff der Polizeistelle, an der sich Personen mit Meldeauflage melden müssen, wiederholt zu Problemen, weil nicht in jeder Gemeinde eine Polizeistelle vorhanden ist. Mit dem Ersetzen des Begriffs „Polizeistelle“ durch den Ausdruck „Amtsstelle“ wurde eine offener Formulierung gewählt, welche sich auch zum Vorteil der Betroffenen auswirkt, indem weitere Behörden als Meldestelle in Frage kommen. Entscheidend ist, dass die Meldung bei Amtspersonen erfolgt. Ob es sich um den Sitz einer Behörde oder um eine mobile Polizeipatrouille handelt, ist aufgrund des angestrebten Zwecks der Massnahme unerheblich.

Der Konkordatstext ist unverändert zu übernehmen, jedoch bleibt im Kanton Schwyz die Meldestelle bei der Kantonspolizei bzw. beim zuständigen Polizeiposten.

Art. 6 Abs. 3

Wie beim Rayonverbot kann neu auch fedpol eine Meldeauflage beantragen.

Art. 7 Abs. 1

Im Einleitungssatz wurde einzig der Verweis auf Art. 6 Abs. 1 Bst. e (statt bisher Bst. b) angepasst.

Bei der Artikelnummer wird eine Endnote eingefügt, in welcher darauf hingewiesen wird, dass der im Konkordatstext vom 2. Februar 2012 enthaltene Abs. 4, wonach die Dauer der Meldeauflage bei unentschuldbarer Missachtung verdoppelt werden kann, vom Bundesgericht ersatzlos aufgehoben wurde (Urteile 1C_176/2013 und 1C_684/2013).

Art. 10

Auch für den Erlass von Stadionverboten, welche durch die privaten Organisatoren von Sportveranstaltungen ausgesprochen werden, hat fedpol neu ein Antragsrecht. Die Empfehlung kann zudem unabhängig davon erfolgen, ob eine Gewalttätigkeit innerhalb oder ausserhalb des Stadions beobachtet wurde.

Art. 12 Abs. 1

Beschwerden gegen Bewilligungen und Auflagen nach Art. 3a des Konkordats können keine aufschiebende Wirkung haben. Da die Verfügungen relativ kurz vor den Veranstaltungen erfolgen müssen, um die aktuelle Gefahrenlage in die Überlegungen einbeziehen zu können, bleibt vor der Austragung eines Spiels nicht genügend Zeit für die Abwicklung eines Beschwerdeverfahrens. Mit der Gewährung der aufschiebenden Wirkung könnte sonst jede Verfügung mittels Beschwerde unterlaufen werden.

Die Behörde kann die aufschiebende Wirkung ausnahmsweise und sofern die Sicherheit nicht gefährdet ist gewähren, wo es nicht um Anordnungen für ein einzelnes Spiel, sondern um längerfristige Massnahmen geht, beispielsweise bei baulichen oder technischen Installationen.

Art. 13 Abs. 1

Die Kantone haben die zuständigen Behörden für die Bewilligungen nach Art. 3a und die Massnahmen nach Art. 3a Abs. 2 – 4, Art. 3b und Art. 4 – 9 des Konkordats zu bestimmen.

Art. 15 Abs. 2

Die Änderungen traten für den Kanton, der diesen zustimmte, an jenem Tag in Kraft, an welchem der Beitrittsbeschluss rechtskräftig wurde.

5. Kantonale Anschlussgesetzgebung

5.1 Gestützt auf Art. 13 Abs. 1 bis 3 des geänderten Hooligan-Konkordats hat der Kanton die Behörde zu bezeichnen:

- Die für die Erteilung von Bewilligungen nach Art. 3a Abs. 1 und für Anordnungen nach Art. 3a Abs. 2 bis 4 des Hooligan-Konkordats für die generell bewilligungspflichtigen Fussball- und Eishockeyspielen von schwyzerischen Klubs mit Beteiligung von Klubs der obersten Spielkategorien sowie für weitere bewilligungspflichtig erklärte Spiele der Klubs unterer Ligen oder anderer Sportarten zuständig ist.
- Die nach Art. 3a Abs. 1 des Hooligan-Konkordats die Spiele der Klubs unterer Ligen oder anderer Sportarten einzelfallweise oder generell der Bewilligungspflicht unterstellt.
- Die nach Art. 3b Abs. 2 des Hooligan-Konkordats private Sicherheitsdienste zur Vornahme von verdachtsunabhängigen Personendurchsuchungen (Frisking) ermächtigt.
- Die zur Anordnung und zum Vollzug von Rayonverboten, Meldeauflagen und Polizeigewahrsam nach Art. 4 bis 9 des Hooligan-Konkordats befugt ist.
- Die für die Meldung von angeordneten Rayonverboten an andere Konkordatskantone sowie für die Entgegennahme solcher Meldungen von anderen Konkordatskantonen (Art. 4 Abs. 3 und Art. 5 Abs. 2 des Hooligan-Konkordats) besorgt ist.
- Die für die weiteren Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen gemäss BWIS verantwortlich ist.
- Die Anträge auf Ausreisebeschränkungen nach Art. 24c BWIS stellt.

5.2 Gemäss dem geltenden § 19a Abs. 1 und 4 PolG ist die Kantonspolizei für die Anordnung von Rayonverboten, Meldeauflagen sowie Polizeigewahrsam und die Beantragung von Ausreisebeschränkungen zuständig und vollzieht die im BWIS enthaltenen weiteren Hooliganmassnahmen (Meldepflichten gegenüber fedpol, Bearbeitung und Weitergabe von besonders schützenswerten Personendaten, Zusammenarbeit und Amtshilfe). Zudem regeln § 19a Abs. 2 und 3 PolG das anwendbare Verfahrensrecht sowie die richterliche Überprüfung des Polizeigewahrsams (vgl. Art. 9 Abs. 4 Hooligan-Konkordat; § 28 Abs. 1 Bst. c des Justizgesetzes vom 18. November 2009, JG, SRSZ 231.110).

Bei den Hooligan-Massnahmen handelt es sich um sicherheits- und verwaltungspolizeiliche Instrumente zur Abwehr und Beseitigung von Gefahren und zum Schutz der Polizeigüter. Diese Instrumente werden durch das verschärfte Hooligan-Konkordat griffiger ausgestaltet. Es besteht keine Veranlassung, die bestehenden Zuständigkeiten der Kantonspolizei neu zu regeln.

5.3 Für die Erteilung der einzelnen Bewilligungen für die bewilligungspflichtigen Fussball- und Eishockeyspiele mit Beteiligung von Mannschaften der obersten Ligen (pro Jahr wohl maximal zwei bis drei Spiele, Begegnung und Austragungsort einige Wochen im Voraus bekannt) wie auch allfällige weitere bewilligungspflichtige Spiele und die im Zusammenhang mit der Bewilligungserteilung stehenden Auflagen und Anordnungen, namentlich auch die Ermächtigung von privaten Sicherheitsdiensten zu Personendurchsuchungen, soll ebenfalls die Kantonspolizei zuständig sein:

- Es handelt sich um eine polizeiliche Bewilligung zur Vorbeugung und Abwehr von gewalttätigen Auseinandersetzungen vor und während eines Sportanlasses am Austragungsort sowie in dessen Umfeld, namentlich auf den Transport- und Zugangswegen, welche mehrere Gemeinden betreffen können. Hierfür sowie für den Erlass der geeigneten und notwendigen Auflagen (vgl. vorstehende Erläuterungen unter Ziff. 4 zu Art. 3a Abs. 2 des Hooligan-Konkordats) sind umfassende sicherheits- und verkehrspolizeiliche Überlegungen anzustellen, welche in der Kompetenz der Kantonspolizei liegen. Zudem sind besonders schützenswerte Personendaten zu bearbeiten, die in ihrer Verfügbarkeit sind.
- Durch die einheitliche Zuständigkeit der Kantonspolizei für alle Hooligan-Massnahmen kann die rechtsgleiche Anwendung des Hooligan-Konkordats sichergestellt werden. Dies wäre bei einer Übertragung der Bewilligungskompetenz an die Gemeinden, welche sich nur vereinzelt, in unregelmässigen und längeren Abständen mit einem bewilligungspflichtigen Spiel und überkommunal zu regelnden Fragen der Fantransporte befasst sehen würden, nicht ohne weiteres der Fall. Zudem müssten die wesentlichen Aspekte zur materiellen Bearbeitung ohnehin an die Kantonspolizei zurückgegeben werden. Vor Erteilung der Bewilligung und den entsprechenden Anordnungen und Auflagen hat die Kantonspolizei aber die Standortgemeinde wie auch die von den verkehrspolizeilichen Massnahmen betroffenen weiteren Gemeinden anzuhören. In jenen Fällen, in denen die Gemeinde als Veranstalterin des bewilligungspflichtigen Spiels oder als Eigentümerin bzw. Betreiberin der Fussballanlage selber Bewilligungsnehmerin ist, hat sie im Bewilligungsverfahren Parteistellung und ist diesfalls auch beschwerdeberechtigt.
- Nach dem Grundsatz der Einheitlichkeit der Polizei ist die Auslagerung von polizeilichen Aufgaben an die Bezirke und Gemeinden sowie an Private unzulässig (§ 23 PolG). Das gilt auch für die Übertragung von polizeilichen Befugnissen an private Sicherheitsdienste. Diese verfügen nur über die sogenannten Jedermannsrechte (strafrechtlicher Selbstschutz- und Selbsthilferechte nach Art. 15 – 18 StGB, Festnahmerecht nach Art. 218 StPO, zivilrechtliche Rechtfertigungs- und Abwehransprüche nach Art. 701 und 926 ZGB, Hausrecht nach Art. 13 Abs. 1 BV). Mit Art. 3b Abs. 2 des verschärften Hooligan-Konkordats wurde eine interkantonale formell-gesetzliche Ermächtigungsnorm zur Übertragung von spezifischen Durchsuchungsbefugnissen an private Sicherheitsunternehmen geschaffen. Diese Kann-Vorschrift stellt im Anwendungsfall einen spezialgesetzlichen Ausnahmetatbestand zu § 23 PolG dar. Die Kantonspolizei soll bestimmen können, ob und an welche privaten Sicherheitsdienste bei einem bewilligungspflichtigen Spiel die Befugnis zu Personendurchsuchungen eingeräumt werden und sie soll diese auch überwachen können. Dies gilt umso mehr, als die privaten Sicherheitsdienste im Kanton Schwyz keiner Berufsausübungsbewilligung und Qualitätskontrolle unterliegen.

5.4 Die erweiterten Hooligan-Instrumente und die Umsetzung der Bewilligungspflicht bedingen eine Neufassung von § 19a PolG:

- Die generelle oder einzelfallweise Unterstellung von Fussball- oder Eishockeyspielen unterer Ligen oder sogar von anderen Sportarten unter eine Bewilligungspflicht ist ein Ausnahmeszenario, welches auch mit politischen und aufsichtsrechtlichen Aspekten verknüpft ist. Ein solcher Entscheid soll deshalb nicht auf operativer Stufe und auch nicht von der Behörde, welche die Bewilligung erteilt, gefällt werden, sondern dem zuständigen Departement vorbehalten bleiben (neuer Abs. 1). Eine Ausdehnung der Bewilligungspflicht wäre nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit nur in besonderen Ausnahmefällen, nachdem es bereits schon zu gewalttätigem Verhalten gekommen war, und aufgrund einer polizeilichen Gefahreinschätzung zu treffen. In absehbarer Zeit dürfte dies nicht angezeigt sein. In einem solchen Fall wäre die Erteilung der betreffenden Bewilligung alsdann Sache der Kantonspolizei.
- Im neuen Abs. 2 werden die sich aus dem Hooligan-Konkordat ergebenden Zuständigkeiten der Kantonspolizei aufgezählt. Es betrifft dies zunächst die Bewilligungspflicht nach Art 3a Hooligan-Konkordat und die damit verbundenen Auflagen und Anordnungen (Bst. a) sowie die Ermächtigung privater Sicherheitsdienste nach Art. 3b Abs. 2 Hooligan-Konkordat (Bst. b). Sodann verbleiben auch die bisherigen Kompetenzen nach Art. 4 – 9 Hooligan-Konkordat bei der Kantonspolizei. Es betrifft dies nicht nur die Anordnung solcher Massnahmen, sondern

auch deren Vollzug bzw. Kontrolle (u.a. Gewährung der Einsicht in Rayonverbote, falls die betroffene Person keinen Internetzugriff auf die Pläne hat; Meldestelle nach Art. 6 Abs. 2 Hooligan-Konkordat). Da die Erteilung von Bewilligungen nach Art. 3a Hooligan-Konkordat und die Kontrolle der Auflagen für die Kantonspolizei mit Mehraufwendungen verbunden sind, wird dafür eine Gebühr nach § 25 PolG auferlegt.

- Die Regelung in Abs. 3 betreffend das anwendbare Verfahrensrecht bleibt grundsätzlich unverändert (bisher § 19a Abs. 2 und 3 PolG). Im Gegensatz zum Rayonverbot und zur Meldeauflage, auf welche das Verfahren der Verwaltungsrechtspflege zur Anwendung kommt, muss die Rechtmässigkeit des Polizeigewahrsams auf Antrag der betroffenen Person unmittelbar durch eine richterliche Behörde überprüft werden können (Art. 8 Abs. 5 und 9 Abs. 4 Hooligan-Konkordat). Diese Prüfbefugnis wurde seinerzeit dem Verwaltungsgericht übertragen, da es um die Beurteilung der Recht- und Verhältnismässigkeit von verwaltungsrechtlichem Handeln der Polizei – unabhängig von einem Strafverfahren – geht. Die Rechtsmittelfrist wurde mit Blick auf die Höchstdauer des Gewahrsams von max. 24 Stunden auf zehn Tage festgelegt (RRB Nr. 429/2007). Mit der Neuordnung der Strafrechtspflege wurde diese richterliche Zuständigkeit auf das neu geschaffene Zwangsmassnahmengericht übertragen (RRB Nr. 1094/2009, § 28 Abs. 1 Bst. c JG). Dies hatte zur Konsequenz, dass das Verwaltungsgericht als obere Gerichtsinstanz einzusetzen war (Art. 86 Abs. 2 BGG, § 28 Abs. 3 JG). Dieser Rechtsweg bleibt unverändert.

Aus dem Verweis auf das Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 6. Juni 1974 (VRP, SRSZ 234.110) ergibt sich weiter, dass die Erteilung bzw. Verweigerung einer Bewilligung nach Art. 3a Hooligan-Konkordat mit Beschwerde beim Regierungsrat angefochten (§§ 44 und 45 Abs. 1 Bst. b VRP) und dessen Entscheide an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden können (§ 51 Bst. a VRP). Der Beschwerde kommt keine aufschiebende Wirkung zu (Art. 12 Abs. 1 Hooligan-Konkordat).

- Die Meldepflichten an das Bundesamt für Polizei werden neu in Abs. 4 geregelt. Die bisherige Regelung von § 19a Abs. 4 kann aufgehoben werden, da die Zuständigkeiten nach BWIS neu in der Aufzählung von Abs. 2 Bst. e und f enthalten sind.

6. Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

6.1 Die kantonsrätliche Konkordatskommission wurde seinerzeit in die Vernehmlassung zu den Anpassungen des Hooligan-Konkordats einbezogen. Mit Stellungnahme vom 20. Dezember 2011 hat sie die Anpassungen als nötig erachtet und sich mit diesen wie auch den skizzierten Umsetzungsvorschlägen im kantonalen Recht einverstanden erklärt.

6.2 Vom 4. Februar bis am 15. April 2016 wurde bei den Bezirken und Gemeinden sowie beim Verwaltungs- und Zwangsmassnahmengericht ein Vernehmlassungsverfahren zum Beitritt zum geänderten Hooligan-Konkordat durchgeführt. Es betraf dies im Wesentlichen den kantonalen Umsetzungsvorschlag gemäss § 19a PolG in Bezug auf die bewilligungspflichtigen Sportveranstaltungen. Es sind insgesamt 25 Stellungnahmen bzw. Verzichtsmeldungen eingegangen:

- Der Beitritt zum revidierten Hooligan-Konkordat wird ausnahmslos begrüsst. Gleichzeitig machen die Gemeinden und Bezirke nur eine geringfügige Betroffenheit aus, da keine Schwyzer Sportvereine in den obersten Spielklassen vertreten sind und nur vereinzelte Spielbegegnungen mit Beteiligung von auswärtigen Mannschaften dieser Ligen an Austragungsorten im Kanton Schwyz stattfinden. Es wird daher auch nicht mit einem zusätzlichen finanziellen und personellen Mehraufwand gerechnet.
- Einhellige Zustimmung findet auch die vorgeschlagene Zuständigkeitsordnung, wonach die bisherigen und neuen Aufgaben, insbesondere die Bewilligungskompetenz, der Kantonspolizei zugewiesen werden, der Entscheid über eine Erweiterung der Bewilligungspflicht dem zuständigen Departement vorbehalten wird und die gerichtlichen Zuständigkeiten beibehalten werden. Weil im revidierten Art. 6 Abs. 1 Hooligan-Konkordat bei der Meldeauflage als Meldestelle die zuständige „Polizeistelle“ durch „Amtsstelle“ ersetzt wurde, um die Organisationsfrei-

heit der Kantone zu wahren, verlangen drei Gemeinden, dass ausdrücklich präzisiert wird, dass auch diese Zuständigkeit bei der Kantonspolizei verbleibt. Weil die meisten Spiele abends oder an den Wochenenden stattfinden, würden die Gemeinden und Bezirke nicht über die zeitlichen und personellen Ressourcen verfügen, um die Meldeauflagen zu vollziehen. Diesem Einwand wird im Sinne einer Präzisierung von § 19a Abs. 2 Bst. c PolG Rechnung getragen. Die Kantonspolizei ist auch für den Vollzug angeordneter Meldeauflagen zuständig. Es besteht keinerlei Absicht, die Überprüfung der Einhaltung von Meldeauflagen an die Gemeinden und Bezirke zu übertragen. Nach wie vor wird der zuständige Polizeiposten oder eine mobile Polizeipatrouille dafür besorgt bleiben.

7. Finanzielle und personelle Aufwendungen

Da im Kanton Schwyz auch gestützt auf das revidierte Hooligan-Konkordat nur wenige Massnahmen und Verfügungen zu erwarten sind, ist für den Kanton nicht mit wesentlichen zusätzlichen finanziellen oder personellen Auswirkungen zu rechnen.

Die Kantonspolizei hat im Übrigen gestützt auf § 25 Abs. 2 Bst. a PolG sowie aufgrund der Rechtsprechung des Bundesgerichts die Möglichkeit, den Klubs den über die Grundversorgung hinausgehenden Polizeiaufwand in Rechnung zu stellen. Für den Erlass von Verfügungen und Anordnungen im Zusammenhang mit den bewilligungspflichtigen Spielen erhebt die Kantonspolizei gestützt auf § 71 Abs. 1 VRP Gebühren.

8. Behandlung im Kantonsrat

8.1 Ausgabenbremse

Gemäss Ausgabenbremse in § 73 Abs. 3 der Geschäftsordnung für den Kantonsrat des Kantons Schwyz vom 28. April 1977 (GOKR, SRSZ 142.110) gelten der Voranschlag, Kreditbeschlüsse und Erlasse des Kantonsrates, die für den Kanton Ausgaben von einmalig mehr als Fr. 125 000.-- oder wiederkehrend jährlich mehr als Fr. 25 000.-- zur Folge haben, als angenommen, wenn 60 Mitglieder zustimmen.

Der vorliegende Beschluss hat für den Kanton voraussichtlich keine finanziellen Auswirkungen, welche jährlich wiederkehrend den Betrag von Fr. 25 000.-- übersteigen. Die Ausgabenbremse kommt deshalb nicht zur Anwendung. Für die Schlussabstimmung gilt das einfache Mehr gemäss § 73 Abs. 1 GOKR.

8.2 Referendum

Gemäss §§ 34 Abs. 2, 35 der Kantonsverfassung vom 24. November 2010 (KV, SRSZ 100.100) unterstehen:

- a) Erlass, Änderung und Aufhebung von Gesetzen;
- b) internationale und interkantonale Vereinbarungen mit Gesetzesrang;
- c) Ausgabenbeschlüsse über neue einmalige Ausgaben von mehr als 5 Mio. Franken und Ausgabenbeschlüsse über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 500 000.--; dem obligatorischen oder fakultativen Referendum.

Der vorliegende Beschluss hat eine interkantonale Vereinbarung mit Gesetzesrang zum Gegenstand und unterliegt somit bei Zustimmung von weniger als Dreiviertel der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder des Kantonsrates dem obligatorischen oder bei Zustimmung von Dreiviertel und mehr der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder des Kantonsrates dem fakultativen Referendum.

Beschluss des Regierungsrates

1. Dem Kantonsrat wird beantragt, die beiliegende Vorlage anzunehmen.
2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates; Bezirks- und Gemeinderäte; Verwaltungsgericht; Zwangsmassnahmengericht.
3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Departemente; Rechts- und Beschwerdedienst; Kantonspolizei; Staatskanzlei.

Im Namen des Regierungsrates:

Andreas Barraud, Landammann



Dr. Mathias E. Brun, Staatsschreiber